



Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Landeswassergesetz (LWG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangssituation	4
3. Was gehört zur privaten Abwasseranlage?	5
4. Anforderungen des § 61a Landeswassergesetz (LWG)	5
5. Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) in Köln	6
5.1 Mengengerüst und Fristengebiete	6
5.2 Durchführung der Dichtheitsprüfung und Sanierung	9
5.3 Anforderungen an die Sachkunde	11
5.4 Informations- und Kommunikationskampagne	12
5.5 Einbindung Dritter in das Beratungsangebot	14
5.6 Nachverfolgung des Umsetzungsgrades	14
5.7 Ressourcen- und Zeitplanung	15
6. Dienstleistungen der StEB für Dichtheitsprüfungen und Sanierungen von privaten Hausanschlüssen	16

1. Zusammenfassung

Mit der Einführung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) vom 31.12.2007 sehen sich Grundstückseigentümer mit einer neuen Situation konfrontiert: Bis 2015 müssen sie die Dichtheit ihrer privaten Abwasseranlage nachweisen, in Wasserschutz-zonen sogar noch früher. Der Gesetzgeber hat damit auf die Situation reagiert, dass bisher zwar in die Sanierung von Abwasserleitungen des öffentlichen Bereichs investiert wurde, die privaten Grundstückseigentümer jedoch kaum ein Problembewusstsein entwickelten. So sind bundesweit circa 50 bis 80 Prozent und in Köln sogar bis zu 90 Prozent der privaten Abwasseranlagen defekt bzw. undicht. Mit dem neuem § 61 a LWG wird nun der wasserwirtschaftlichen Relevanz der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen und ihrer Bedeutung für den Umweltschutz Rechnung getragen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (StEB) als abwasserbeseitigungspflichtiger Betrieb werden vom Gesetzgeber ebenfalls in die Pflicht genommen. So müssen sie per Satzung verkürzte Fristen für Grundstücke in Wasserschutz-zonen (WSZ) erlassen sowie die Grundstückseigentümer über die Dichtheitsprüfung informieren und beraten. Zudem können sie Satzungen mit Anforderungen an die Sachkunde erlassen. Dabei ist es Anspruch der StEB, die Grundstückseigentümer in ihrer Verpflichtung nicht allein zu lassen, sondern – falls notwendig – über die Minimalanforderung des Gesetzgebers hinaus zu gehen. Dies beinhaltet, die Grundstückseigentümer umfassend zu informieren und zu unterstützen sowie die Qualität der Dichtheitsprüfung zu sichern.

Auf Basis der wasserwirtschaftlichen Prioritäten und unter Berücksichtigung der Kapazitäten sowie bestehender öffentlicher Sanierungskonzepte haben die StEB in den Kölner WSZ fünf Fristengebiete gebildet. In diesen hat die Durchführung der Dichtheitsprüfung in kürzeren Fristen als 2015 zu erfolgen. Die StEB haben zudem in einer Satzung die Anforderungen an die Sachkunde formuliert. Den Grundstückseigentümern stellen die StEB ihre Kompetenzen und Expertisen in fachlichen Fragen zur Verfügung. Sie erhalten ausführliche Informationen über die Verfahren zur Dichtheitsprüfung und Sanierung sowie über die Qualitätsanforderungen.

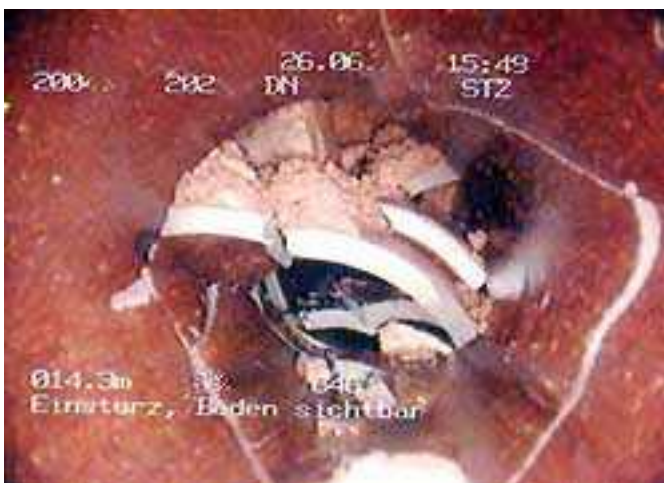
In punkto Öffentlichkeitsarbeit haben die StEB eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne mit Pressearbeit, Internet, Veranstaltungen, Broschüren usw. konzipiert, die 2009 starten wird. Dies dient dazu, eine hohe Akzeptanz der Dichtheitsprüfung bei den Grundstückseigentümern zu erreichen. Dabei wurde auch eine Kooperation mit dem Händchen-Theater vereinbart, um die Händchen-Figur als Sympathieträger zu nutzen. Über eine Hotline haben die Grundstückseigentümer zudem die Möglichkeit, persönlich Kontakt zu einem Beratungsteam bei den StEB aufzunehmen.

Darüber hinaus entwickeln die StEB gemeinsam mit verschiedenen Partnern ergänzende Angebote, um Grundstückseigentümer zu unterstützen. Beispielsweise hat der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein bereits zugestimmt, mit Dienstleistern Rahmenverträge für die Dichtheitsprüfung abzuschließen, die allen Grundstückseigentümern zugänglich gemacht werden. Mit der Sparkasse KölnBonn und ggf. weiteren Instituten soll die Idee eines speziellen privaten Finanzierungsangebots für Sanierungen von Abwasseranlagen umgesetzt werden.

Das gesamte Maßnahmenpaket hat zum Ziel, die Umsetzung des § 61 a LWG bis 2015 sicher zu stellen und dabei den Grundstückseigentümern bei der Erfüllung ihrer Pflichten einen bestmöglichen Service zu bieten.

2. Ausgangssituation

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) haben seit 1987 mehr als 1 Mrd. EUR in die Ertüchtigung der städtischen Abwasseranlagen investiert und waren damit ein Vorreiter im gesamten Bundesgebiet. Bei privaten Grundstückseigentümern jedoch ist das Wissen über die umweltrechtliche Anforderung zur Dichtheitsprüfung des Hausanschlusses und die damit einhergehende Verantwortung des Eigentümers bislang nicht sehr verbreitet. Vielmehr zeigen Erfahrungen, dass ein großer Teil der privaten Abwasseranlagen undicht bzw. schadhaft ist. Laut DWA-Untersuchungen beträgt die bundesweite Schadensquote circa 60 bis 80 Prozent. Sanierungsprojekte der StEB in Köln aus jüngerer Zeit zeigen, dass die Schadensquote in einzelnen Gebieten sogar bei 90 Prozent liegt. Die folgenden Bilder veranschaulichen typische Schäden am Hausanschluss:

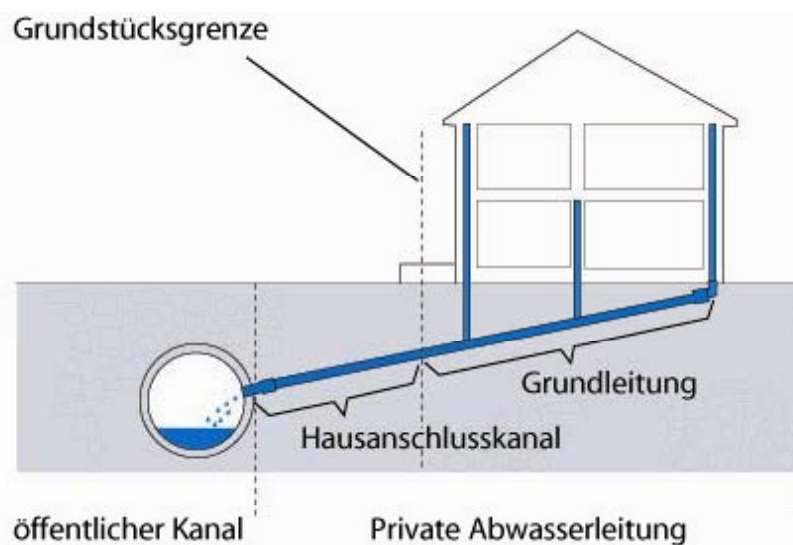


Defekte und undichte Hausanschlüsse gefährden die Umwelt und führen auch im privaten Haushalt zu Beeinträchtigungen. Die regelmäßige Dichtheitsprüfung stellt daher sowohl einen aktiven Beitrag zum Grundwasserschutz und zur Lebensqualität als auch eine Investition in die Werterhaltung des Hauseigentums dar. Werden evtl. vorhandene Schäden an der privaten Abwasseranlage frühzeitig erkannt und behoben, so können Umweltbelastungen und teure Folgeschäden minimiert werden. In der Vergangenheit war der private Grundstückseigentümer gemäß Bauordnung (§ 45 BauO NRW) bereits zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung verpflichtet, ohne dass sich eine nachhaltige Verbesserung eingestellt hat. Mit der Einführung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) am 31.12.2007 hat der Gesetzgeber auf diese Situation reagiert. Die Regelungen aus § 45 BauO NRW

wurden ins Landeswassergesetz übernommen und ausgeweitet, so dass die privaten und industriell-gewerblichen Grundstückseigentümer stärker in die Pflicht genommen werden. Die gesetzlichen Anforderungen werden in Kapitel 4 beschrieben. Die Umsetzung durch die StEB wird in Kapitel 5 erläutert.

3. Was gehört zur privaten Abwasseranlage?

Zur privaten Abwasseranlage gehören alle Abwasserleitungen im Gebäude und auf dem privaten Grundstück sowie der Hausanschlusskanal, der die Grundleitung mit der öffentlichen Kanalanlage verbindet (siehe Abbildung). In manchen Fällen verlaufen Teile der privaten Abwasseranlage auch durch Nachbargrundstücke, bis sie den öffentlichen Kanal erreichen.



4. Anforderungen des § 61a Landeswassergesetz (LWG)

Nach § 61a Abs. 4 LWG vom 31.12.2007 sind sämtliche Grundstückseigentümer verpflichtet, die Dichtheit ihrer Abwasseranlage künftig alle 20 Jahre sachkundig prüfen und evtl. Schäden beheben zu lassen. Die erste Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen ist bei einer anstehenden baulichen Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 vorzunehmen.

Der Gesetzgeber hat zudem verschärfte Anforderungen für Wasserschutz-zonen (WSZ) formuliert und bestimmt, dass die Frist dort verkürzt werden muss. Dies betrifft alle Grundstücke in WSZ, die:

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 gebaut wurden;
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.

Grundstückseigentümer, die in diese Kategorien (Wasserschutzzone / Alter der Anlage) fallen, werden die Dichtheitsprüfung demnach schon vor 2015 durchführen müssen. Laut Anforderung des § 61 a LWG müssen die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) die Fristverkürzung in WSZ per Satzung vornehmen (verkürzte Frist vor 2015). Außerhalb der WSZ können die StEB in Gebieten, für die das Abwasserbeseitigungskonzept oder ein Kanalsanierungskonzept Maßnahmen an öffentlichen Kanälen vorsieht, eine Fristverkürzung oder -verlängerung per Satzung aussprechen. Darüber hinaus müssen die StEB die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung informieren und beraten. Sie können per Satzung Qualitätsanforderungen für Dichtheitsprüfungen festlegen, so lange keine entsprechende Verwaltungsvorschrift für die Sachkunde erlassen wurde.

Der Wortlaut des Gesetzestextes ist als Anlage 2 diesem Dokument beigelegt.

5. Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) in Köln

Der Gesetzgeber hat die Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) als abwasserbeseitigungspflichtige Anstalt mit der Umsetzung des § 61 a Abs. 4 LWG beauftragt. Die Minimalanforderung besteht darin, Fristensatzungen in den Wasserschutzzonen (WSZ) zu erlassen und über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu informieren und zu beraten. Anspruch der StEB ist es jedoch, die Kölner Grundstückseigentümer – wo erforderlich – über den gesetzlichen Rahmen hinaus bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu unterstützen und ihnen einen bestmöglichen Service zu bieten. Daher werden die StEB ein breites Informations- und Kommunikationsangebot machen und im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten eine ausführliche Beratung der betroffenen Grundstückseigentümer bereitstellen. Die Umsetzung umfasst folgende Schritte:

- Festlegung der Fristengebiete
- Festlegung der Anforderungen an die Sachkunde
- Informations- und Kommunikationskampagne
- Ergänzende Unterstützungsangebote für Grundstückseigentümer
- Nachverfolgung des Umsetzungsgrads
- Ressourcen- und Zeitplanung

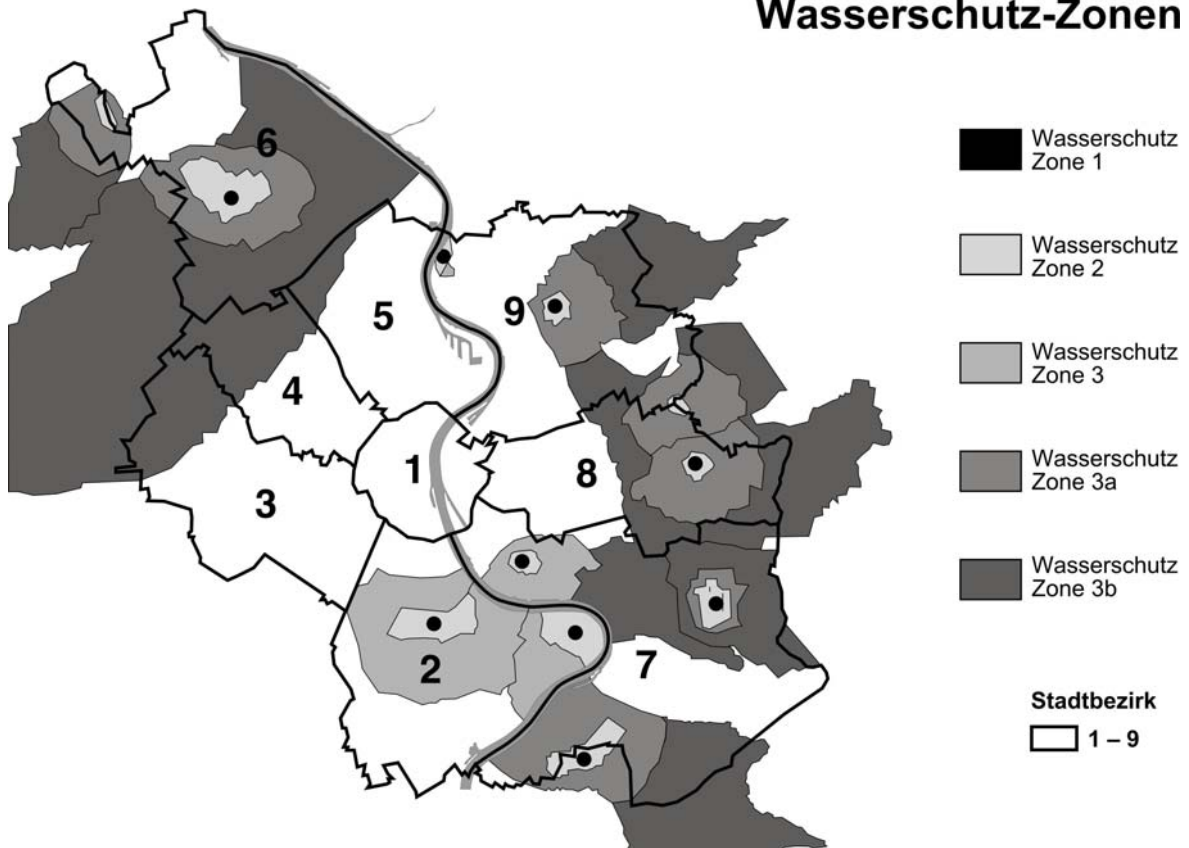
5.1 Mengengerüst und Fristengebiete

Im Kölner Stadtgebiet gibt es circa 130.000 private bzw. industriell-gewerbliche Hausanschlüsse. 46 Prozent der Fläche des Stadtgebietes liegen in Wasserschutzzonen (WSZ). Damit fallen knapp 50.000 Hausanschlüsse in Gebiete, für die eine Fristverkürzung – wie in Kapitel 4 beschrieben – erforderlich ist.

Wasserschutzgebiete befinden sich im jeweiligen Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen. In Köln fördern neun Wasserwerke Trinkwasser. Innerhalb des Einzugsgebiets steigen die Schutzanforderungen mit der Nähe zum eigentlichen Fassungsbereich der Wassergewinnungsanlage, so dass drei Typen von WSZ unterschieden werden. Zone 1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Wassergewinnungsanlage. In diesem Bereich ist jede Veränderung oder Beeinträchtigung der natürlichen Verhältnisse untersagt. Zone 2 umfasst den Bereich, in dem die Fließzeit des Grundwassers vom äußersten Rand der

Schutzzone bis zur Fassung der Wassergewinnungsanlage mindestens 50 Tage beträgt. In dieser Zeit können bakteriologische Verunreinigungen absterben. Zone 3 reicht bis zur Grenze des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage und erfasst sämtliches der Anlage zufließendes Grundwasser. Sie soll Schutz vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen bieten. Reicht das Einzugsgebiet über 3 km hinaus, wird in der Regel eine Aufteilung in Zone 3 a (innerer Bereich) und 3b (äußerer Bereich) vorgenommen. Die Abbildung zeigt die Lage der verschiedenen WSZ in Köln.

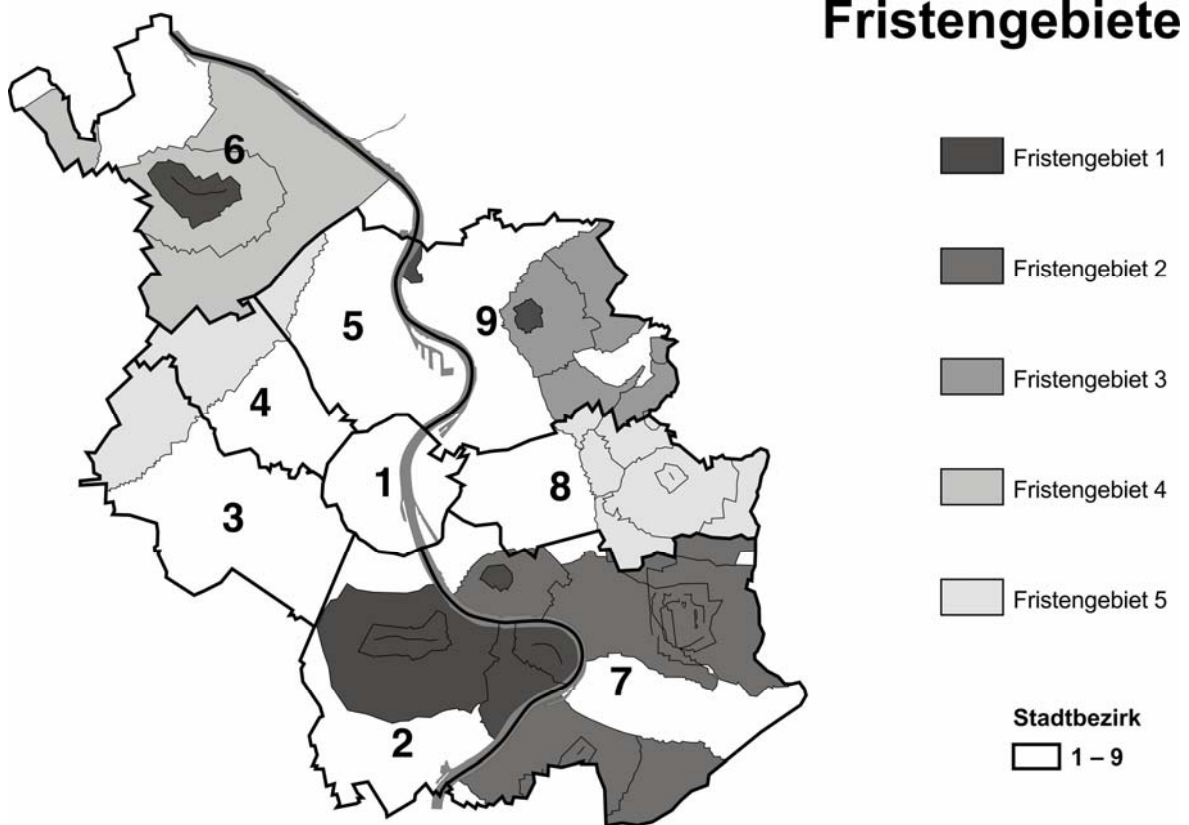
Wasserschutz-Zonen



Aus Erfahrung, u.a. mit dem Pilotprojekt der Kanalsanierung in Höhenhaus, liegt die Schadensquote von privaten Abwasseranlagen bei bis zu 90 Prozent. Die hohen Fallzahlen in den WSZ, die prognostizierte hohe Schadensquote und die Tatsache, dass die Kapazitäten von Sachkundigen und den StEB begrenzt sind, erfordern eine Priorisierung bei der Abarbeitung. Dazu wurden sowohl wasserwirtschaftliche Kriterien als auch – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – bestehende Sanierungskonzepte für die öffentlichen Kanäle herangezogen. Die wasserwirtschaftlichen Prioritäten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Priorität	Wasserschutzzone (WSZ)	Grundstücksnutzung und Gebäudebaujahr
1	2	alle
2	3 und 3a	überwiegend industriell-gewerblich vor 1990
3	3 und 3a	überwiegend privat vor 1965
4	3 und 3 a	sonstige überwiegend nach 1965
5	3b	überwiegend industriell-gewerblich vor 1990
6	3b	überwiegend privat vor 1965
7	3, 3a und 3b	überwiegend industriell-gewerblich nach 1990
8	3b	sonstige überwiegend nach 1965

Das Sanierungskonzept für öffentliche Kanäle sieht vor, bis 2015 alle relevanten Schäden an öffentlichen Kanälen in Kölner WSZ zu beheben. Nach Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Prioritäten mit dem öffentlichen Sanierungskonzept ergeben sich fünf Gebiete mit verkürzten Fristen. Die Abbildung zeigt Zuschnitt und Lage der Fristengebiete.



Auf jedes Fristengebiet entfallen 8.000 bis 11.500 Abwasseranlagen, deren Dichtheit die Grundstückseigentümer innerhalb der vorgegebenen Frist nachweisen müssen. Die erste Frist läuft Ende 2011 aus. In der Tabelle sind die betroffenen Stadtteile mit Fristen dargestellt.

Fristen- gebiet	Frist	Stadtteile	Anzahl Anschlüsse
1	01.06.2009 – 31.12.2011	Marienburg, Zollstock, Raderthal, Rondorf, Hahnwald, Rodenkirchen, Weiß, Sürth, Immendorf, Höhenhaus (tlw.), Flittard, Dünnwald (tlw.), Westhofen (tlw.) und Roggendorf/Thenhoven (tlw.)	10.945
2	01.06.2010 – 31.12.2012	Westhoven, Langel, Libur, Lind, Ensen, Poll (tlw.), Gremberghoven, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Gregel	10.614
3	01.06.2011 – 31.12.2013	Dünnwald (tlw.), Höhenhaus (tlw.), Holweide (tlw.), Dellbrück (tlw.)	8.054
4	01.06.2012 – 31.12.2014	Esch, Auweiler, Pesch, Lindweiler, Heimersdorf, Seeburg, Fühligen, Blumenberg, Chorweiler, Volkhoven, Weiler, Merkenich (tlw.)	9.671
5	01.06.2013 – 31.12.2015	Lövenich, Widdersdorf, Bocklemünd, Mengenich, Ossendorf (tlw.), Vogelsang (tlw.), Longerich (tlw.), Brück, Rath-Heumar, Merheim (tlw.), Neubrück (tlw.)	11.484
GESAMT			50.768

Die StEB erlassen eine Satzung je Fristengebiet. Die Satzung für das Fristengebiet 1 ist diesem Dokument als Anlage beigefügt (siehe Anlage 4).

5.2 Durchführung der Dichtheitsprüfung und Sanierung

Bei der Dichtheitsprüfung unterscheidet man grundsätzlich drei Verfahren:

- Optische Inspektion mit einer Kanalkamera



- Prüfung mit einfachem Betriebsdruck (Auffüllen mindestens bis zur Oberkante des tiefsten Einlaufs)
- Druckprüfung (Prüfung mit Überdruck)



Die drei Prüfverfahren ergeben unterschiedliche Aussagen über die Dichtheit.

Die Kanalkamera zeigt alle optisch sichtbaren Schäden, zum Beispiel Risse und Infiltration, erfasst jedoch keine optisch nicht erkennbaren Schäden, beispielsweise undichte Muffen. Die optische Inspektion ist Voraussetzung für eine weitergehende Sanierungsplanung, da die Undichtigkeiten nur hierüber lokalisiert werden können.

Mit der Prüfung mit einfachem Betriebsdruck werden Stellen erfasst, die unter Betriebsbedingungen Undichtigkeiten aufweisen und bei einer optischen Inspektion möglicherweise nicht entdeckt würden. Diese Methode liefert bei vertretbarem Aufwand ein gutes Ergebnis. Fehlstellen lassen sich damit jedoch nicht lokalisieren, so dass vor einer Sanierung in der Regel zusätzlich eine optische Inspektion erfolgen muss.

Bei der Prüfung mit Überdruck wiederum werden auch die Schäden erkannt, die nur bei Überdruck – zum Beispiel bei Rückstau – Wasser ein- oder austreten lassen. Die Methode ist jedoch sehr aufwendig und kann bei starker Verzweigung der Grundleitungen evtl. nicht durchführbar sein.

Um einerseits eine kostengünstige Lösung für den Grundstückseigentümer zu realisieren und andererseits den wasserwirtschaftlichen Anforderungen zu genügen, wird für Abwasseranlagen ohne wassergefährdende Inhaltsstoffe außerhalb Wasserschutz-zonen (WSZ) und in WSZ 3 eine optische Inspektion als ausreichend anerkannt. Entstehen dabei Zweifel über die Dichtheit oder können wesentliche Leitungsbereiche nicht inspiziert werden, ist zusätzlich eine Druckprüfung oder Prüfung mit einfachem Betriebsdruck durchzuführen. Darüber hinaus kann an Stelle einer optischen Inspektion eine Druckprüfung oder Prüfung mit einfachem Betriebsdruck erfolgen. Bei Neuanschlüssen, Abwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen und Abwasseranlagen in WSZ 2 ist zwingend eine Druckprüfung vorzunehmen.

Zusammenfassend ergeben sich für Köln folgende Anforderungen an Dichtheitsprüfungen:

	Abwasser mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen	Sonstiges gewerbliches Abwasser	Häusliches Abwasser
Neuanschluss innerhalb und außerhalb WSZ	Druckprüfung	Druckprüfung	Druckprüfung
Wiederholungsprüfung außerhalb WSZ	Druckprüfung	Optische Inspektion	Optische Inspektion
Wiederholungsprüfung in WSZ 3	Druckprüfung	Optische Inspektion	Optische Inspektion
Wiederholungsprüfung in WSZ 2	Druckprüfung	Druckprüfung	Druckprüfung

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Dieser entscheidet vor Ort, welches Dichtheitsprüfungsverfahren im Einzelfall angemessen ist. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Auswahl und Beauftragung des Sachkundigen. Dichtheitsprüfung und -nachweis kosten je nach eingesetztem Verfahren sowie Lage und Länge der privaten Abwasserleitung circa 400 bis 500 EUR brutto. Die durchschnittliche Länge einer Abwasserleitung beträgt sechs Meter. Manche Firmen bieten – in der Hoffnung auf einen Folgeauftrag bei wahrscheinlicher Sanierung – die Dichtheitsprüfung für geringere Beträge an.

Werden bei der Dichtheitsprüfung Schäden festgestellt, so muss der Grundstückseigentümer die Sanierung veranlassen und die StEB mittels einer so genannten Sanierungsanzeige von dem Vorhaben unterrichten. Nach einer Prognose der StEB für private Abwasseranlagen in Köln ist mit durchschnittlich 5.000 Sanierungen pro Jahr bis 2017 zu rechnen. Aufgrund der Vorlaufzeiten wird 2013 ein Höhepunkt des Sanierungsaufkommens erwartet.

Hinsichtlich der Verfahren unterscheidet man die Sanierung in offener Bauweise und die grabenlose Sanierung mittels Inliner. Der Trend geht vermehrt zum Einsatz des Inlinerverfahrens. Dabei wird ein harzgetränkter Schlauch in den bestehenden Kanal eingezogen. Der Schlauch härtet später an der Kanalwand aus und gewährleistet so Dichtheit und Stabilität. In Abhängigkeit von der Lage und Länge der Abwasserleitung sowie dem gewählten Sanierungsverfahren kommen geschätzte Sanierungskosten von 1.500 bis 15.000 EUR brutto auf den betroffenen Grundstückseigentümer zu.



Offene Bauweise



Gabenlose Sanierung mit Inliner



Nach erfolgter Sanierung ist die Dichtheit erneut zu prüfen. Um eine unabhängige Prüfung zu garantieren, sollte sie nicht vom Unternehmen, das die Sanierung ausgeführt hat, vorgenommen werden.

Der Dichtheitsnachweis ist vom Grundstückseigentümer schließlich zu verwahren bzw. – falls das Grundstück in einer WSZ liegt – unaufgefordert und fristgemäß an die StEB zu übermitteln. Nach Eingang des Dichtheitsnachweises archivieren die StEB diesen elektronisch, so dass jederzeit Transparenz über die Aktualität des Dichtheitsnachweises besteht.

5.3 Anforderungen an die Sachkunde

Aus den neuen Regelungen des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) ergeben sich auch hohe Anforderungen an die Sachkunde, denn dem angestrebten Grundwasserschutz kann nur Genüge getan werden, wenn die Sachkundigen, die die Dichtheitsprüfung durchführen und den Dichtheitsnachweis ausstellen, die notwendige Kompetenz mitbringen und die technischen Standards einhalten. Derzeit besteht seitens des Landes Nordrhein-Westfalen die Absicht, eine Verwaltungsvorschrift über die Anforderungen an die Sachkunde zu erlassen. Da jedoch zur Zeit ungewiss ist, ob und wann eine derartige Verwaltungsvorschrift in Kraft tritt, regeln die StEB bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift die Anforderungen an die Sachkunde in einer Satzung, um für die entsprechende Leistungsqualität zu sorgen. Die Satzung liegt diesem Dokument bei (siehe Anlage 3).

Es ist zudem geplant, dass die StEB eine offene Liste von – nach den Satzungsanforderungen geeigneten – Sachkundigen erstellen. Zusätzliche Hinweise zu den Anforderungen an die Sachkunde und der Durchführung der Dichtheitsprüfung werden in einem Merkblatt veröffentlicht. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Qualität der Dichtheitsprüfung zu sichern und den Grundstückseigentümer vor unseriösen Angeboten und damit evtl. höheren Folgekosten zu schützen.

5.4 Informations- und Kommunikationskampagne

§ 61a Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet die StEB unter anderem, die Grundstückseigentümer über die notwendige Durchführung von Dichtheitsprüfungen ihrer privaten Abwasseranlagen zu informieren. Die StEB verbinden damit das übergeordnete Ziel, bei den Kölner Grundstückseigentümern eine hohe Akzeptanz der Dichtheitsprüfung zu erreichen. Entscheidender Erfolgsfaktor ist eine eigene Informations- und Kommunikationskampagne, die die Inhalte zielgruppengerecht aufbereitet und über geeignete Kommunikationsmittel transportiert. Im Folgenden werden die Kommunikationsziele, die Zielgruppen, der kreative Ansatz und die eingesetzten Kommunikationsmittel beschrieben.

Die Kommunikationsziele sind:

- die kommunalen Gremien und die Grundstückseigentümer über den Handlungsbedarf aus § 61 a LWG und die Kölner Fristengebiete informieren
- die Grundstückseigentümer über wesentliche Aspekte der Dichtheitsprüfung informieren und beraten
- eine positive Einstellung zur Notwendigkeit des Dichtheitsnachweises in der allgemeinen Öffentlichkeit fördern
- die betroffenen Grundstückseigentümer innerhalb der für sie relevanten Frist aktivieren
- mögliche Verwaltungsverfahren minimieren

Neben den Grundstückseigentümern stehen politische Gremien und Multiplikatoren im Fokus der geplanten Kampagne. Zielgruppen sind im Einzelnen:

- private und gewerbliche/ industrielle/ landwirtschaftliche Grundstückseigentümer (130.000, davon 50.000 in Wasserschutzzonen mit hoher Priorität)
- Verwaltung und kommunale Gremien: Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen etc.
- Multiplikatoren: Tages- und Lokalpresse, Regional- und Lokalfernsehen sowie -radio, insbesondere Nachrichten- und Wirtschaftsredaktionen sowie Service- und Ratgebersendungen, Fachpublikationen für Grundstückseigentümer, Immobiliencenter der Banken und Sparkassen etc.
- Verbände und Vereine: Haus- und Grundbesitzerverein, Parteien, Bürgervereine, Gewerbevereine etc.
- Berufsvertretungen: Industrie- und Handelskammer, Innungen (z.B. Straßen- und Tiefbau, Sanitär Heizung Klima), Ingenieurkammer Bau, Handwerkskammer, Architekten- und Ingenieur-Verein (AIV), Verband Deutscher Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e.V. (VDRK) etc.

Eine kommunikative Herausforderung ist dabei, dass das Thema „Dichtheit von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen“ nicht im täglichen Aufmerksamkeitsbereich der Öffentlichkeit bzw. der Grundstückseigentümer liegt. Gleichzeitig soll eine hohe Akzeptanz der erforderlichen Maßnahmen erreicht werden. Ein Kernelement der Kampagne ist daher die emotionale Ansprache der Zielgruppen durch die Einbindung der berühmten Hännischen-Figur. In Abstimmung mit dem Kölner Hännischen-Theater wird sie in allen Kommunikationsmitteln als Sympathieträger eingesetzt. Im Vordergrund steht dabei die Leistung für Köln, was auch das Kampagnenmotto, das derzeit entwickelt wird, aufgreift.

Durch die Kooperation mit dem Händeschen-Theater kann sowohl zusätzliche Aufmerksamkeit für die Kampagne als auch ein hoher Wiedererkennungswert geschaffen werden.

In Kooperation mit einer echten „Kölner Institution“, dem Händeschen-Theater



Entwurf eines Key Visual für die Kampagne (vorbehaltlich Änderung)

Die Kommunikation erfolgt in zwei Stufen. In Stufe 1 wird die breite Öffentlichkeit erstmals über das Thema informiert. Zur Unterstützung und Verstärkung werden Kooperationen, zum Beispiel mit der Stadt Köln, den Berufsvertretungen, Medien und Vereinen, dem Händeschen-Theater etc., aufgebaut. In Stufe 2 werden die Grundstückseigentümer des jeweiligen Fristengebietes gezielt informiert und beraten. Folgende Kommunikationsmittel werden eingesetzt, um die Zielgruppen zu erreichen:

Start in Stufe 1

- Pressearbeit: Spezifischer Presseverteiler, Pressemappe, Pressekonferenzen (Auftakt im Händeschen-Theater, ggf. weitere), Fachartikel in kompetenz wasser, Artikel in EIGENTUM aktuell (Zeitschrift des Haus- und Grundbesitzervereins Köln) etc.
- Internetauftritt mit ausführlichen Informationsseiten und Serviceteil (z.B. herunterladbare Vordrucke, ggf. Möglichkeit, den Dichtheitsnachweis hochzuladen, Rückrufservice etc.)
- Präsentation in Gremien und Fachforen, z.B. der Berufsvertretungen
- Informationsbroschüren und Merkblätter als download auf Internetseite, zur Verteilung auf Veranstaltungen und ggf. durch Kooperationspartner
- Kurzfilm: Mitwirkung des Händeschen-Theaters, Einsatz bei Veranstaltungen und auf der Internetseite
- Werbung: Anzeigen, z.B. auf Internetseiten und / oder in Publikationen von Kooperationspartnern, Visuals auf den StEB-Fahrzeugen

Start in Stufe 2

- Information für die Grundstückseigentümer als Beilage zum Grundbesitzabgabe-Bescheid
- Anschreiben zum Start je Fristengebiet
- Informationsveranstaltungen und Infomobil in den Fristengebieten: Stand im Kampagnen-Design, Infomaterial (ppt-Präsentation, Broschüre, Film), Dialog
- Werbung in den Fristengebieten: Kölner Citylights, ggf. Anzeigen in Stadtteilzeitungen
- Hotline (Nutzung des Call Centers der Stadt Köln)

Ein wichtiges Kommunikationsmittel für den Dialog mit den Grundstückseigentümern ist die Hotline, die von 2009 bis 2015 im Call Center der Stadt Köln geschaltet wird. Sie beantwortet allgemeine Fragen zum Dichtheitsnachweis und gibt speziellere Fragen an das Beratungsteam bei den StEB weiter. Beim Beratungsteam der StEB besteht auch Zugriff auf die so genannte Virtuelle Grundstücksakte (VGA), in der die Dichtheitsnachweise aus Wasserschutz-zonen abgelegt werden.

In den Kommunikationsmitteln, die eine vertiefte Darstellung erlauben – zum Beispiel Internetseite, Pressemappe, Broschüre, Merkblätter, Veranstaltungen – soll bereits auf mögliche spezifische Fragen der Bürger eingegangen werden. Dadurch kann das Aufkommen an der Hotline teilweise reduziert werden.

5.5 Einbindung Dritter in das Beratungsangebot

Zum Beratungs- und Unterstützungsangebot der StEB gehört auch, in Kooperation mit Partnern weiterführende Angebote zu entwickeln und zu erarbeiten. So haben die StEB Gespräche mit dem Kölner Haus- und Grundbesitzerverein aufgenommen und erste Aktivitäten abgestimmt. Der Haus- und Grundbesitzerverein wird Grundstückseigentümern zum Beispiel einen Rahmenvertrag für die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen zu Verfügung stellen. Grundstückseigentümer bekommen damit eine Hilfe für die Auswahl von Sachkundigen an die Hand. Darüber hinaus unterstützen die StEB die Öffentlichkeitsarbeit des Haus- und Grundbesitzervereins mit einem Artikel zum Dichtheitsnachweis, der in der Mitgliederzeitschrift „EIGENTUM aktuell“ publiziert werden soll.

Es sind zudem Gespräche mit der Sparkasse KölnBonn und ggf. weiteren Finanzinstituten geplant, um dort den Vorschlag für ein spezielles Sanierungskreditangebot zu unterbreiten. Dieses noch zu entwickelnde Angebot würde auf von Sanierung betroffene Grundstückseigentümer zielen.

5.6 Nachverfolgung des Umsetzungsgrades

Für eine zielgerichtete Umsetzung der Dichtheit von Abwasseranlagen und damit eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation in Köln werden die StEB zumindest in Wasserschutz-zonen (WSZ) den Dichtheitsnachweis aktiv einfordern und den Eingang nachhalten. Rechtzeitig vor Ablauf der Frist werden Grundstückseigentümer in WSZ mit einem Erinnerungsschreiben über den nahenden Ablauf informiert und zur fristgerechten Einreichung des Dichtheitsnachweises angehalten. Die StEB übernehmen auch das Nachfassen bei den Grundstückseigentümern, die den Dichtheitsnachweis nicht fristgerecht einreichen. In diesem Fall erfolgen eine Anhörung durch die StEB und ggf. die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Erhebung eines Zwangsgeldes. Sowohl die angestrebte Umweltqualität als auch die Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer machen dieses Vorgehen notwendig.

Bis 2015 konzentrieren sich die StEB auf die Umsetzung und Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen in WSZ, da hier eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung vorliegt. Außerhalb der WSZ gelten die gesetzlichen Anforderungen und Pflichten für Grundstückseigentümer. Inwieweit die StEB außerhalb der WSZ über die allgemeine Informationspflicht hinaus tätig werden, wird auf Basis der Erfahrungen bis 2015 bewertet und entschieden.

5.7 Ressourcen- und Zeitplanung

2009 fallen bei den StEB voraussichtlich 570.000 EUR an Kosten für das Gesamtprojekt an, in den Folgejahren geschätzt durchschnittlich 490.000 EUR pro Jahr.

Thema	Kosten 2009 (in EUR brutto)
Verwaltung, z.B. vorbereitende Tätigkeiten für Anschreiben, Bearbeitung, Rücklauf, Betreuung Call Center	80.000
Kundenberatung, z.B. Infoveranstaltungen, Call Center	200.000
Informations- und Kommunikationskampagne, z.B. Anschreiben, Internet, Pressearbeit, Broschüre, Infofilm, Außenwerbung, Präsentationen, Infomobil	100.000
Sonstige Kosten, z.B. Druck, Porti	90.000
Externe Ressourcen, z.B. Ingenieurbüros, Zeitarbeitskräfte	100.000
GESAMT	570.000

Bis Mitte 2009 sind das Satzungsverfahren für das erste Fristengebiet abzuschließen, die beteiligten Gremien und Multiplikatoren einzubinden, die internen Prozesse (z.B. Personalbeschaffung, Einarbeitung / Briefing, EDV-Anpassung) vorzubereiten sowie die Informations- und Kommunikationskampagne zu erstellen. Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die verschiedenen Zielgruppen werden Anfang 2009 gestartet. Im 2. Quartal beginnt die intensive Information in Fristengebiet 1. Im Folgenden sind die ersten Meilensteine bis Ende 2009 dargestellt.

